



Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Michael Blei GmbH & Co. KG, Höbstl 1, 86453 Dasing

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 49,9 Tonnen je Tag und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 5,606 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 874/3 und 891 der Gemarkung Dasing

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Aufstellung und Betrieb zweier zusätzlicher BHKW-Motoren inklusive zugehöriger technischer Komponenten in einem neuen BHKW-Gebäude
- Errichtung eines Wassertanks und eines Gaskühlturms

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.1.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Direkt nördlich angrenzend an das beantragte Vorhaben befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-1078-000 „Naßwiesenbrache nördlich Höbstl“.

Ca. 80 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-1079-000 „Naßwiese nordöstlich Höbstl I“.

Ca. 220 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-1080-000 „Naßwiese nordöstlich Höbstl II“.

Ca. 240 m östlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-0009-001 „Heckenstrukturen und Hohlweg S, W, N Dasing“.

Ca. 360 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7632-0009-002 „Heckenstrukturen und Hohlweg S, W, N Dasing“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.9. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel sind im Grundwasserkörper und für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Paar überschritten.



Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gesetzlich geschützten Biotop sind sehr gering. Die in der Nähe befindlichen Biotop weisen vorwiegend Pflanzen (Binsen und Seggen) auf, die an mäßig stickstoffreiche Standorte bis stickstoffarme Standorte angepasst sind. Die in der Nähe befindlichen Biotop gehören zudem nicht zu den stickstoffgefährdeten Lebensraumtypen, extrem stickstoffempfindliche Arten kommen dort nicht vor. Auch der Abstand des beantragten Vorhabens zu den Biotop, die festgestellte Menge an Stickstoffoxidemissionen durch das beantragte Vorhaben sowie deren Depositionsverhalten lassen auf lediglich sehr geringe Umweltauswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotop schließen.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasserkörper. Durch die geänderte Verbrennungsmotorenanlage werden weder Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Nitrat oder Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Paar werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat“